

§ 6

Transporttarife

(1) Die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für in Anspruch genommene Verkehrsleistungen bei den Betrieben gemäß § 1 wirksam. Für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Verkehrsleistungen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. April 1966 — Einführung des Güterkraftverkehrs-Tarifes (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Dienstleistungsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich von Gewinn- und Einkommensveränderungen

(1) Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in der Gewerberolle des Handwerks eingetragenen Betrieben sowie privaten Industriebetrieben im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Material, Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderungen der Transporttarife) werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Industriebetrieben
 - durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);
- b) bei den Betrieben, die in die Gewerberolle des Handwerks eingetragen sind,
 - durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(2) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(3) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Schornsteinfegerhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für private Handwerksbetriebe des Schornsteinfegerhandwerks sowie für Einkaufs- und Liefergenossenschaften, wenn sie an Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks Lieferungen durchführen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühren für Schornsteinfegerleistungen bleiben unverändert,

(2) Für die Gebühren gelten weiterhin

- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. II S. 871);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. II S. 243);
- die auf der Grundlage dieser Gebührenregelungen erteilten Preisbewilligungen.